



Az.: 4 Ds 240 Js 22693/05

## Amtsgericht Zittau

Strafrichter

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Strafverfahren

gegen **Andreas R e u t e r**  
geb. am 26.01.1983 in Zittau  
ledig, ohne Beruf  
deutscher Staatsangehöriger  
wh.: Heydenreichstraße 3, 02763 Zittau

Verteidiger:  
Jörg Eichler  
Hoyerswerdaer Straße 31, 01099 Dresden

Sebastian Kraska  
Riesaer Straße 20, 01127 Dresden

Detlev Beutner  
Pommernring 40, 65817 Eppstein-Bremthal

wegen **Dienstflucht**

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Zittau in der öffentlichen Hauptverhandlung am 12.12.2007 und 14.12.2007, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Ronsdorf  
als Strafrichter

Oberstaatsanwalt Behrens  
**als Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Jörg Eichler, Dresden,  
Sebastian Kraska, Dresden,  
Detlev Beutner, Eppstein-Bremthal,  
**als Verteidiger**  
in der Sitzung am 12.12.2007 und

Jörg Eichler, Dresden,  
Sebastian Kraska, Dresden,  
**als Verteidiger**  
in der Sitzung am 14.12.2007  
bis zur Aufhebung der Zulassung

Justizhauptsekretärin Kerzendörfer  
**als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Dienstflucht zu einer

Freiheitsstrafe von 2 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung aus-  
gesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine not-  
wendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 53 Abs. 1 ZDG, 56 StGB

## **Gründe:**

### **I.**

Der Angeklagte wurde am 26.01.1983 in Zittau geboren. Der Angeklagte ist derzeit in 02763 Zittau, Heydenreichstraße 3, wohnhaft. Einen Beruf hat der Angeklagte nicht erlernt. Zurzeit ist der Angeklagte selbstständig mit einem Einzelhandelsgeschäft für Bioprodukte.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten.

### **II.**

Der Angeklagte ist anerkannter Kriegsdienstverweigerer und als solcher nach § 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes verpflichtet, Zivildienst zu leisten.

Durch das Bundesamt für den Zivildienst wurde dem Angeklagten zunächst zum 01.12.2004 die Heranziehung für den Zivildienst angekündigt. Nachdem der Angeklagte daraufhin nicht reagiert hat, wurde ihm durch ein Anschreiben vom 25.01.2005 ein neuer Termin zum 01.03.2005 angekündigt, wobei ihm hier auch eine heimatferne Verwendung angekündigt wurde für den Fall, dass er sich nicht selbst um eine Zivildienststelle kümmere. Auch auf dieses Anschreiben vom 25.01.2005 folgte keine Reaktion des Angeklagten.

Am 18.05.2005 wurde der Angeklagte von Amts wegen durch den Einberufungsbescheid des Bundesamtes für den Zivildienst zur Ableistung des Zivildienstes ab dem 04.07.2005 im Kindererholungszentrum Am Braunsteich in Weißwasser einberufen.

Der Einberufungsbescheid vom 18.05.2005, der per Einschreiben an den Angeklagten geschickt worden war, gelangte jedoch an das Bundesamt für den Zivildienst zurück, da der Angeklagte das Schreiben nicht abgeholt hatte.

Am 10.06.2005 wurde der Einberufungsbescheid mit Zustellungs-urkunde erneut zugestellt, wobei die Zustellung am 11.06.2005 durch Einlegung in den Briefkasten erfolgte.

Durch Schreiben vom 01.07.2005 erklärte der Angeklagte gegenüber dem Kindererholungszentrum Am Braunsteich in Weißwasser, dass er seinen Dienst dort nicht antreten werde, da er eine pazifistische Einstellung habe und der Zivildienst mit dem Wehrdienst vergleichbar wäre.

Obwohl der Angeklagte nochmals am 15.07.2005 und am 03.08.2005 durch das Bundesamt für den Zivildienst zu einem Dienstantritt aufgefordert wurde, hat er seinen Dienst bis zum heutigen Tage nicht angetreten.

Auch ein freiwilliges Jahr nach § 14 c ZDG hat der Angeklagte bis zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeleistet.

### III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassungen des Angeklagten, soweit ihnen das Gericht zu folgen vermochte, den Aussagen der Zeugin Herzig sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 12.11.2007.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung lediglich teilweise Angaben zu seinen Personalien gemacht. Im Übrigen hat der Angeklagte von seinem Recht Gebrauch gemacht, nicht zur Sache auszusagen.

Durch die Zeugin Martina Herzig, die Mitarbeiterin des Bundesamtes für den Zivildienst ist, wurden gegenüber dem Gericht die in dem Sachverhalt geschilderten Tatsachen geschildert. Anhaltspunkte, an der Glaubwürdigkeit der Zeugin Herzig zu zweifeln, lagen für das Gericht nicht vor. Die Zeugin hat insbesondere nachvollziehbar und lückenlos den Verfahrensgang bezüglich des Verfahrens des Angeklagten vom Einberufungsbescheid an geschildert, ohne dass sich Widersprüche oder ähnliches ergeben haben.

#### IV.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich der Angeklagte einer Dienstflucht nach § 53 Abs. 1 ZDG schuldig gemacht.

#### V.

Bei der Strafzumessung war vom Strafraumen des § 53 Abs. 1 ZDG auszugehen, der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vorsieht.

Im Übrigen war zu berücksichtigen, dass gemäß § 56 ZDG die Verhängung einer Geldstrafe nach § 47 Abs. 2 StGB nicht möglich ist.

Bei der Strafzumessung konnte zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass die Tatzeit bereits länger zurückliegt. Des Weiteren war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass dieser bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Des Weiteren hat das Gericht zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er aus Gewissensgründen ein sogenannter Totalverweigerer ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat das Gericht die Verhängung einer **Freiheitsstrafe von 2 Monaten** für tat- und schuldangemessen angesehen.



Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und ihm auch eine günstige Sozialprognose gegeben werden kann, war die Vollstreckung der Freiheitsstrafe **zur Bewährung** auszusetzen.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

  
Ronsdorf  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt.

Am 14. Juli 2011  
Herzendorf, 1 JHS  
Richter am Amtsgericht



Ausfertigung

Az.: 4 Ds 240 Js 22693/05

# Amtsgericht Zittau

Strafrichter

## Beschluss vom 14.12.2007

In dem Strafverfahren

gegen **Andreas R e u t e r**  
geb. am 26.01.1983 in Zittau  
ledig, ohne Beruf  
deutscher Staatsangehöriger  
wh.: Heydenreichstr. 3, 02763 Zittau

wegen **Dienstflucht**

1. Die Dauer der Bewährungszeit wird auf 3 Jahre festgesetzt.
2. Der Angeklagte hat dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich jeden Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen.

gez. Ronsdorf  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Ausgefertigt, Zittau, den 14. Jan. 2008

Justizhauptsekretärin Kerzendörfer  
Urku ndsbeamtin

